

Remo Gilomen
Rechtsanwalt
Tel. direkt 031 381 25 71
gilomen@gilomenbrigger.ch
Postcheck-Nr. 60-298836-4
CHE-393.196.926 MWST

Herr
Matthias Bänninger
Psychiatriezentrums Münsingen
Wohnheim Lättacker
Hunzigenallee 1
3110 Münsingen

Rouven Brigger
Rechtsanwalt
Tel. direkt 031 381 25 51
brigger@gilomenbrigger.ch
UBS-Kto. 0263-102708.01C
CHE-152.723.661 MWST

Fax 031 381 25 21

Bern, 14. Januar 2016 RG/jz

**Beschwerde zur Aufhebung der ambulanten Massnahme
Entscheid des Obergerichts Bern**

Sehr geehrter Herr Bänninger

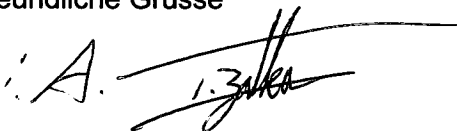
Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass das Obergericht Bern auf die Beschwerde der Psychem vom 29. Dezember 2015 nicht eingetreten ist. Entsprechenden Entscheid des Obergerichts Bern vom 12. Januar 2015 entnehmen Sie der Beilage.

Da die Rechtsmittelfrist bereits am 31. Dezember 2015 abgelaufen ist, ist es uns auch nicht möglich die fehlerhafte Eingabe der Psychem zu ergänzen, womit der Entscheid der KESB vom 30. November 2015 in Rechtskraft erwächst.

Falls Sie in Zukunft erneut auf einen Rechtsbeistand angewiesen sind, dürfen Sie selbstverständlich direkt mit uns in Kontakt treten.

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse



Remo Gilomen
Rechtsanwalt

Beilage erwähnt.

Obergericht
des Kantons Bern

Cour suprême
du canton de Berne

Zivilabteilung
Kindes- und Erwachsenen-
schutzgericht

Section civile
Tribunal de la protection
de l'enfant et de l'adulte

EINGANG 14 JAN 2016

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 06
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

KES 15 964 SCB

Bern, 12. Januar 2016

KOPIE

Besetzung

Oberrichterin Grütter (Referentin), Oberrichter Bähler und Kiener

Verfahrensbeteiligte

Bänninger Matthias, geb. 21.01.1975, von Embrach ZH, wsb. in Huttwil, mit derzeitigem Aufenthalt im Wohnheim Lättacker, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen

Beistand: Lehmann Michael, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Predigergasse 10, 3000 Bern

vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen, Gilomen&Brigger Rechtsanwälte, Thunstrasse 20, Postfach 206, 3000 Bern 6

Beschwerdeführer

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberaargau, Städtli 26,
3380 Wangen an der Aare

Vorinstanz

Gegenstand

Anordnung ambulanter Massnahmen gemäss Art. 437 ZGB i. V. m. Art. 33 KESG

Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberaargau vom 30. November 2015



Erwägungen:

1. Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe des Vereins Psychex vom 29. Dezember 2015 Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberaargau vom 30. November 2015 und beantragte die sofortige Aufhebung der dort angeordneten Zwangsmedikation. Die Beschwerde langte am 30. Dezember 2015 beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht ein. Sie enthält keine Begründung.
2. Für Beschwerden gegen ambulante Massnahmen im Sinne von Art. 437 Abs. 2 ZGB gilt kantonales Recht (GEISER/ETZENSBERGER, Basler Kommentar, N 12 zu Art. 437 ZGB). Art. 450e ZGB ist somit nicht anwendbar. Massgebend ist Art. 32 Abs. 2 VRPG des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21). Danach müssen Parteieingaben nebst einem Antrag die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Diesen Anforderungen genügt die Eingabe vom 29. Dezember 2015 nicht.
3. Die Verbesserung einer Eingabe, welche keine Begründung enthält, ist nur bis zum Ablauf der Beschwerdefrist möglich. Ansonsten würde die Beschwerdefrist unzulässigerweise verlängert.
4. Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer im Wohnheim Lättacker am 1. Dezember 2015 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist lief somit bis am 31. Dezember 2015. Der Beschwerdeführer hatte demnach keine Möglichkeit, seine Eingabe innerhalb der Beschwerdefrist zu ergänzen.
5. Das Gericht tritt deshalb auf die Beschwerde nicht ein.
6. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 150.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Ihm wird dafür noch separat Rechnung gestellt werden.
7. Der Beschwerdeführer hat seine eigenen Parteikosten zu tragen.
8. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

Das Gericht entscheidet:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 150.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt Ihm wird dafür noch separat Rechnung gestellt werden.
3. Es werden keine Parteientschädigung und kein Parteikostenersatz zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen
 - der Vorinstanz

Bern, 12. Januar 2016

Im Namen des Kindes- und
Erwachsenenschutzgerichts

Die Referentin:


Oberrichterin Grütter

Die Gerichtssekretärin:


C. Schär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden aus den in Art. 95-97 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) genannten Gründen.

Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen und ist an folgende Adresse zu richten: Schweizerisches Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14.